

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	11.11.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Haushaltsplan 2020/2021 ff. für die Produktgruppen 11.01.09 -Finanzmanagement und Rechnungswesen-, 11.01.61 -Finanz- und Personalausschuss- und 11.16.01 - Allgemeine Finanzwirtschaft- sowie Stellenplan für das Amt für Finanzen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld den Haushaltsplan 2020/2021 mit den Plandaten für die Jahre 2020 bis 2024 wie folgt zu beschließen:

1. Dem **Teilergebnisplan** der Produktgruppe 11.16.01 (S. 1573-1586, Band II) wird unter Berücksichtigung der sich aus der Veränderungsliste „Ergebnisplanung“ ergebenden Anpassungen mit ordentlichen Erträgen in Höhe von 804.927.034 € für 2020 und 847.715.231 € für 2021, ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 136.102.938 € für 2020 und 143.258.072 € für 2021, Finanzerträgen in Höhe von 18.667.505 € für 2020 und 18.224.838 € für 2021 sowie Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen in Höhe von 10.369.207 € für 2020 und 10.302.044 € für 2021 zugestimmt:
2. Der **Teilfinanzplan A** der Produktgruppe 11.16.01 wird unter Berücksichtigung der sich aus der Veränderungsliste „Finanzplanung“ ergebenden Anpassungen mit investiven Einzahlungen in Höhe von 7.615.169 € für 2020 und 8.668.638 € für 2021, investiven Auszahlungen in Höhe von 56.930.405 € für 2020 und 32.422.514 € für 2021 und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 € für 2020 und 2021 zugestimmt.

Begründung:

Seit der 1. Lesung am 17.09.2019 haben sich durch die Steuerschätzung vom 28. bis 30. Oktober 2019 und die 1. Modellberechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 einige neue Erkenntnisse mit Haushaltsbezug für die Produktgruppe „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ergeben. Insoweit ersetzt diese Vorlage die Beschlusspunkte 1 und 2 der Ursprungsvorlage im Hinblick auf diese Produktgruppe.

Die konkreten Auswirkungen werden im Folgenden im „Ansatz neu“ und im Text durch Unterstreichungen sowie in der beigefügten Anlage 1 „Nachtrags-Veränderungsliste Ergebnisplanung“ dargestellt.

Zu Beschlussvorschlag Nr. 1:

Erläuterungen zum Teilergebnisplan der Produktgruppe 11.16.01 - Allgemeine Finanzwirtschaft - (Haushaltsplan Band II, Seiten 1573-1586):

Teilergebnisplan – Zeile 1 (Steuern und ähnliche Abgaben)

Grundsteuer B (in Mio. €)

Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
78,9	78,5	79,9	81,1	82,3	83,5	84,8

Die Erträge aus der Grundsteuer B werden für das Jahr 2020 in Höhe von 79,9 Mio. € kalkuliert. Die Ansätze für die Planungsjahre 2020 bis 2024 wurden auf Basis des gegenüber der bisherigen Planung leicht verbessert erwarteten Rechnungsergebnisses für das Jahr 2019 mit einer jeweils 1,5%-igen Steigerung kalkuliert.

Gewerbsteuer (in Mio. €)

	Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Ansatz alt	236,2	231,6	241,4	250,6	257,6	264,6	272,3
Ansatz neu			241,6	249,4	256,1	262,8	269,3

Für die Ansatzplanung der Jahre 2020 bis 2024 wurde als Ausgangswert das mit 241,4 Mio. € deutlich besser als im Vergleich zur bisherigen Planung erwartete Rechnungsergebnis 2019 angesetzt. Dieser Ausgangswert wurde für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 mit den Steigerungsraten der Orientierungsdaten aus August 2019 fortgeschrieben. Der Ansatz 2024 wurde um 2,9 % gesteigert. (Ziffer 8 der Anlage 5 zur Ursprungsvorlage).

Die neuen Ansätze beruhen auf den Ergebnissen der Steuerschätzung aus Oktober 2019. Die Steigerungsraten liegen leicht unter denen der Orientierungsdaten (Ziffer 8 der Anlage 1).

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (in Mio. €)

	Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Ansatz alt	147,3	151,9	157,6	163,6	172,4	181,8	186,6
Ansatz neu			158,1	166,2	175,0	184,4	193,8

Für den aktuellen Planungszeitraum 2020 bis 2024 wurde das vorläufige Rechnungsergebnis 2018 zugrunde gelegt. Die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 wurden entsprechend der Orientierungsdaten aus August 2019 gebildet. Der Ansatz 2024 wurde um 2,6 % gesteigert. (Ziffer 9 der Anlage 5 zur Ursprungsvorlage)

Die neuen Ansätze beruhen auf den Ergebnissen der Steuerschätzung aus Oktober 2019. Die Steigerungsraten liegen leicht über denen der Orientierungsdaten. Nach der Steuerschätzung wird von 2023 nach 2024 mit einer deutlichen Steigerung um 5,1 % - statt wie bislang angenommen 2,6 % - gerechnet (Ziffer 7 der Anlage 1).

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (in Mio. €)

	Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Ansatz alt	38,9	37,9	39,1	39,9	40,8	41,6	42,7
Ansatz neu			45,9	48,4	40,6	41,4	42,2

Für die Ansatzbildung wurde auch beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das vorläufige Rechnungsergebnis 2018 zugrunde gelegt. Die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 wurden entsprechend der Orientierungsdaten aus August 2019 gebildet. Der Ansatz 2024 wurde um 2,6 % gesteigert (Ziffer 10 der Anlage 5 der Ursprungsvorlage).

Die neuen Ansätze beruhen auf den Ergebnissen der Steuerschätzung aus Oktober 2019. Die Steigerungsraten liegen leicht unter denen der Orientierungsdaten (Ziffer 9 der Anlage 1). In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 wurde der Ansatz zudem deutlich verstärkt. Maßgeblich ist hierfür die haushaltsneutrale Teilumschichtung der Erträge „Kosten der Unterkunft“ im Rahmen der Flüchtlingsfinanzierung.

Einheitslastenabrechnung/Wohngeldersparnis (in Mio. €)

	Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Ansatz alt	10,7	1,9	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
Ansatz neu			8,5	6,5	4,0	4,0	4,0

Der Ansatz 2020 wurde aufgrund der Modellberechnung des Landes zur Einheitslastenabrechnung für das Jahr 2018 (Ist-Abrechnung in 2020) deutlich aufgestockt. Aufgrund der durchschnittlichen Entwicklung der letzten Jahre wurde auch der Ansatz für das Jahr 2021 aufgestockt. Die Ansätze der Folgejahre wurden unverändert belassen, da die Beteiligungen der Kommunen an den Einheitslasten nach jetzigem Rechtsstand mit der Abrechnung für das Jahr 2019 in 2021 endet (Ziffer 6 der Anlage 1).

Kompensation Familienleistungsausgleich (in Mio. €)

	Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Ansatz alt	14,0	14,5	14,8	15,4	15,9	16,4	16,7
Ansatz neu			14,8	15,4	15,9	16,4	16,7

Der Ansatz 2020 wurde entsprechend der Arbeitskreisberechnung zum GFG 2020 gebildet. Auf dieser Basis sind die Ansätze für die Jahre 2021 bis 2023 entsprechend der Orientierungsdaten aus August 2019 gesteigert worden. Der Ansatz für 2024 wurde mit dem geometrischen Mittel (Zeitraum 2009 bis 2018) fortgeschrieben (Ziffern 2+3 der Anlage 5 der Ursprungsvorlage).

Die Modellrechnung des Landes zum GFG 2020 vom 06.11.2019 hat gegenüber der Arbeitskreisberechnung zu keinen Veränderungen geführt.

Teilergebnisplan - Zeile 2 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen):

Schlüsselzuweisungen (in Mio. €)

	Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Ansatz alt	217,6	223,1	224,9	240,4	248,8	259,0	266,6
Ansatz neu			226,7	242,3	250,8	261,1	268,7

Der bei weitem größte Einzelposten der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind die Schlüsselzuweisungen. Sie werden jährlich durch das vom Land beschlossene Gemeindefinanzierungsgesetz geregelt. Der Ansatz 2020 wurde entsprechend der Arbeitskreisberechnung zum GFG 2020 gebildet. Auf dieser Basis sind die Ansätze für die Jahre 2021 bis 2023 entsprechend der Orientierungsdaten gesteigert worden. Der Ansatz für 2024 wurde aus Vorsichtsgesichtspunkten nur mit 2/3 des geometrischen Mittels (Zeitraum 2009 bis 2018) von 4,3833 % gesteigert (Ziffer 1 der Anlage 5 der Ursprungsvorlage).

Die Modellberechnung des Landes zum GFG 2020 vom 06.11.2019 weist eine gegenüber der Arbeitskreisberechnung höhere Schlüsselzuweisung aus. Entsprechend steigen auch die Ansätze der Folgejahre durch Anwendung der Orientierungsdaten des Landes.

Aufwands- und Unterhaltungspauschale (in Mio. €)

	Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Ansatz alt	0,0	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
Ansatz neu			1,7	1,7	1,7	1,7	1,7

Mit dem GFG 2019 wurde erstmalig eine neue Aufwands- und Unterhaltungspauschale im Finanzausgleichssystem eingeführt. Der Ansatz für 2020 entspricht der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020. Er wird für die Folgejahre unverändert fortgeschrieben.

Die Modellrechnung des Landes zum GFG 2020 vom 06.11.2019 hat gegenüber der Arbeitskreisberechnung zu keinen Veränderungen geführt.

Bildungspauschale und Sportpauschale

Für die Bildungspauschale ist für die Jahre 2020 ff. entsprechend der Arbeitskreisberechnung zum GFG 2020 gleichbleibend ein Betrag in Höhe von 13,3 Mio. € eingeplant. Die Sportpauschale in Höhe von gleichbleibend rd. 1,0 Mio. € wird in den Jahren 2021 und 2023 als investive Einzahlung veranschlagt; in den Jahren 2020, 2022 und 2024 erfolgt die Veranschlagung konsumtiv. Entsprechend kommt sie im Wechsel den Sportanlagen der Vereine und den städtischen Sporteinrichtungen zu Gute.

Die Modellberechnung des Landes zum GFG 2020 vom 06.11.2019 weist eine gegenüber der Arbeitskreisberechnung eine mit rd. 13,4 Mio. € leicht höhere Bildungspauschale aus.

Teilergebnisplan - Zeile 17 (Ordentliche Aufwendungen):

Gewerbsteuer-Umlage (in Mio. €)

	Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Ansatz alt	17,0	16,9	17,6	18,3	18,8	19,3	19,9
Ansatz neu			17,6	18,2	18,7	19,2	19,6

Die Gewerbesteuerumlage folgt der Entwicklung der Gewerbesteuererträge. Der Gesetzgeber nutzt die Umlage als Ausgleichsinstrument, um die mit der Steuergesetzgebung verbundenen

Mehr- oder Mindererträge der Kommunen abzumildern bzw. auszugleichen (Ziffer 15 der Anlage 5 der Ursprungsvorlage bzw. Ziffer 11 der Anlage 1).

Landschaftsumlage (in Mio. €)

	Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Ansatz alt	99,9	99,7	103,9	110,9	115,4	120,0	124,8
Ansatz neu			102,9	109,0	112,6	116,0	120,6

Der Ansatz 2020 wurde entsprechend der relevanten Daten aus der Arbeitskreisberechnung zum GFG 2020 gebildet. Hierbei wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre von einem um 0,2 %-Punkte niedrigerem als vom Landschaftsverband mitgeteilten voraussichtlichen Hebesatz für 2020 von 15,3 % ausgegangen. Für die Folgejahre bis 2024 wurde eine Steigerung der Umlagegrundlagen von 4 % sowie ein gleichbleibender Hebesatz von 15,7 %-Punkten angenommen (Ziffer 16 der Anlage 5 der Ursprungsvorlage).

Die neuen Ansätze wurden unter grundsätzlicher Berücksichtigung der Eckdaten des LWL vom 10.09.2019 kalkuliert sowie der Modellberechnung des Landes zum GFG 2020 vom 06.11.2019. Der Hebesatz für das Jahr 2020 wurde aufgrund aktueller Informationen unverändert gegenüber 2019 mit 15,15 %-Punkten angenommen. Entsprechend wurde für 2021 der Hebesatz gegenüber der bisherigen Planung des LWL-WL mit 15,40 %-Punkten berücksichtigt. Für die Folgejahre wird mit einem Anstieg der Umlagegrundlagen von 3 % sowie einem um 0.2 %-Punkte niedrigeren als vom LWL-WL geplanten Hebesatz gerechnet (Ziffer10 der Anlage 1).

Teilergebnisplan - Zeile 19 (Finanzerträge)

Die Finanzerträge resultieren im Wesentlichen aus den Zinserträgen im Rahmen der Konzernfinanzierung sowie den Gewinnabführungen der Sondervermögen UWB und ISB. Die Abführungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
ISB	4,4	4,4	6,4	6,4	5,4	5,4	5,4
UWB	14,0	10,1	9,5	8,9	8,4	7,8	7,3
gesamt	18,4	14,5	15,9	15,3	13,8	13,2	12,7

Die Gewinnabführungen des UWB verringern sich im Planungszeitraum, da ein rückläufiger kalkulatorischer Zinssatz zu berücksichtigen ist.

Teilergebnisplan - Zeile 20 (Zinsen und ähnliche Finanzaufwendungen)

Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
11,3	15,9	10,3	10,3	11,4	10,6	10,3

In der Aufwandsposition sind insbesondere die Zinsaufwendungen für Kredite veranschlagt. Aufgrund der positiven Haushaltsentwicklung seit 2016 sind ausgehend vom aktuellen Niveau kaum noch Steigerungen bei den Krediten zur Liquiditätssicherung zu erwarten. Perspektivisch wird allerdings mit leicht steigenden Zinssätzen gerechnet. Der ausgewiesene Zinsaufwand beinhaltet auch die Belastungen aus den Konzernfinanzierungen (Ziffer 26 der Anlage 5).

Zu Beschlussvorschlag Nr. 2:

Erläuterungen zum Teilfinanzplan A der Produktgruppe 11.16.01 – **Allgemeine Finanzwirtschaft – Haushaltsplan Band II, S. 1575**):

Teilfinanzplan A – Zeile 5 (Sonstige Investitionseinzahlungen)

Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
5,9	10,1	6,9	8,1	8,9	26,9	6,9

Die Ansätze beinhalten im Wesentlichen Rückflüsse von Ausleihungen im Rahmen der Konzernfinanzierung. Regelmäßig werden Rückzahlungen in einer Bandbreite von 5,2 bis 7,2 Mio. € geleistet. Im Jahr 2023 ist ausnahmsweise eine Rückzahlung im Volumen von 25,2 Mio. € vorgesehen. Grund hierfür ist die Endfälligkeit des entsprechenden Darlehens.

Hinzu kommen Rückflüsse aus der Ausleihung im Rahmen des Neubaus des TDLZ in Höhe von 1,4 Mio. € sowie Rückflüsse aus Wohnungsbaudarlehen in Höhe von 0,3 Mio. €.

Teilfinanzplan A – Zeile 10 (Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen)

Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
2,5	0,2	2,2	2,9	0,0	0,0	0,0

Unter dieser Position werden ausschließlich die Zuschüsse an den UWB für die Sanierung der Weser-Lutter ausgewiesen, die im Jahre 2021 ausfinanziert sein wird.

Teilfinanzplan A – Zeile 12 (Sonstige Investitionsauszahlungen)

	Vorl. Ist 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Ansatz alt	3,3	11,8	62,8	11,8	55,8	1,4	1,4
Ansatz neu			54,6	29,4	32,5	19,6	1,4

In dieser Position sind im Wesentlichen Bedarfe der Konzernfinanzierung enthalten. Für die Klinikum Bielefeld gem. GmbH sind für 2020 2,225 Mio. €, für 2021 8,01 Mio. €, für 2022 7,12 Mio. € und für 2023 18,245 Mio. € eingeplant. Im Jahr 2020 sind für den Erwerb weiterer Stadtbahnen 51,0 Mio. € und in 2021 20 Mio. € als Konzernfinanzierung für die Stadtwerke Bielefeld GmbH vorgesehen. Darüber hinaus sind jährlich 1,4 Mio. € als Tilgung für das TDLZ veranschlagt, die jedoch in voller Höhe erstattet werden (s.o. sonstige Investitionseinzahlungen).

Kaschel, Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.